

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niederzulegen.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote und Preise

(1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. An den zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Kostenschläge und andere Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht und die Rechte aus dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz vor. Entsprechende Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder benutzt, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag mit unseren Bestellern kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert

ausgewiesen.

(4) Verändert sich bis zum Liefertage ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie z. Bsp. Metallpreisannteile, so sind wir berechtigt, auch im Falle einer Festpreisvereinbarung die Preise entsprechend anzupassen.

3. Lieferbedingungen

(1) Für das Einhalten von Lieferfristen und Lieferterminen haften wir nur, wenn wir insoweit eine besondere Zusage gegeben haben.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Sofern der Kunde Eil- oder Expresssendungen wünscht, trägt die insoweit anfallenden Kosten der Kunde.

(3) Teillieferungen sind zulässig.

4. Gefahrenübergang

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Haftung

(1) Der Lieferant haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und unter Ausschluss der Haftung für indirekte oder Folgeschäden einschließlich des entgangenen Gewinns. In allen Fällen ist die Haftung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferanten auf den Betrag des erhaltenen Kaufpreises beschränkt.

(2) Die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Im Fall berechtigter Ansprüche ist der Lieferant nach seiner Wahl und unter Ausschluss anderer Gewährleistungsansprüche oder Rechte berechtigt, Fehlmengen nachzuliefern, fehlerhafte Produkte gegen deren Rückerhalt auszutauschen oder eine Minderung des Kaufpreises zu gewähren.

(3) Der Kunde hat die Produkte unverzüglich, in keinem Fall aber später als innerhalb von 7 Wochentagen seit Gefahrenübergang, bezüglich Menge und Qualität zu untersuchen und den Lieferanten von jeder etwaigen Abweichung schriftlich zu unterrichten.

(4) Im kaufmännischen Verkehr haften wir nicht für unsere Erfüllungsgehilfen es sei denn, es trifft uns bei dessen Auswahl oder Überwachung ein grob fahrlässiges Verschulden. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht - Versicherung beschränkt.

6. Zahlung des Kaufpreises

(1) Der Kaufpreis ist fällig ungeachtet der Lieferung oder des Lieferdatums und zahlbar unter Ausschluss des Rechtes der Herabsetzung, Zurückhaltung und Aufrechnung.

(2) Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(3) Der Kunde kommt automatisch und ohne Erfordernis einer Mahnung oder des Setzens einer Nachfrist in Verzug, soweit der Lieferant den Kaufpreis nicht zum Fälligkeitsdatum erhalten hat. Ist der Kunde mit einer Forderung in Zahlungsverzug, können alle übrigen

Forderungen gegen den Kunden fällig gestellt werden. Der Verzug wird mit 6 % p.a. über dem Basiszinssatz verzinst.

(4) Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

(5) Der Lieferant hat das Recht, seine Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

7. Kreditlimit

(1) Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass ein Kreditlimit unter der von dem Lieferanten in Bezug auf den Kunden abgeschlossenen Kreditversicherung weiterhin verfügbar ist. Ist dieses Kreditlimit ausgeschöpft, ist der Lieferant in Bezug auf den übersteigenden Betrag berechtigt, von dem Kunden Vorauszahlung zu verlangen. Wird diese nicht binnen 5 Arbeitstagen seit dem ersten schriftlichen Verlangen geleistet, so ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder von dem Vertrag insoweit und auch in Bezug auf künftige Lieferung zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Wird die Ware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt der Lieferant an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von dem Lieferanten gelieferten Ware zu der nicht in seinem Eigentum stehenden Ware, mit der die Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen. Er tritt bereits jetzt alle aus den Verkäufen erwachsenden Forderungen bis zur Höhe unserer offenen Forderung einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist.

(4) Der Lieferant ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

(5) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferant unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

(6) Wird aufgrund des Eigentumsvorbehaltes der Liefergegenstand zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

(7) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Lieferanten in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

(8) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

9. Lager- und Transportmittel

(1) Vom Lieferanten gestellte Lager- und Transportmittel, welche ausdrücklich Leihgebilde sind, sind nach der Entleerung der verkauften Produkte unverzüglich zurückzugeben. Die leihweise beigegebenen Lager- bzw. Transportmittel bleiben Eigentum des Lieferanten.

(2) Der Kunde trägt bis zum Wiedereingang der Lager- und Transportmittel auf der Versandstelle oder an dem von uns bezeichneten Ort die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch in Fällen höherer Gewalt.

(3) Die Lager- und Transportmittel dürfen nur zum Transport und zur Lagerung der vom Lieferanten gelieferten Ware verwandt werden, andernfalls ist der Lieferant zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Die Lager- und Transportmittel sind unverzüglich nach Entleerung in reinem und unbeschädigtem Zustand an den Lieferanten oder an die von ihm genannte Adresse zurückzusenden. Der Lieferant ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Lager- und Transportmittel auf Kosten des Kunden reinigen und bei Beschädigung Lasten des Kunden instand setzen zu lassen.

10. Datenspeicherung

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Daten, die dem Lieferanten aufgrund der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, gespeichert werden.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und Kunden gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Ergänzend finden für das Auslandsgeschäft die Incoterms in der letztgültigen Fassung Anwendung, soweit sie mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und etwaigen Sonderabsprachen nicht im Widerspruch stehen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

(2) Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Stand: 19.07.2017